

## Verordnung

### **über das Landschaftsschutzgebiet „Randbereiche des Ith“ im Bereich der Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Randbereiche des Ith" erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Gebiet des Fleckens Coppenbrügge:
  - Bessingen, Flur 3 und 4
  - Bisperode, Flur 4, 5, 13, 16 und 17
  - Coppenbrügge, Flur 10, 11 und 13
  - Harderode, Flur 6, 7, und 8
  - Marienau, Flur 2, 3, 4, 5 und 6im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf:
  - Lauenstein, Flur 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 13
  - Levedagsen, Flur 4 und 6
  - Ockensen, Flur 1, 2, 3 und 4
  - Salzhemmendorf, Flur 1, 6, 7 und 8
  - Wallensen, Flur 4, 5, 6 und 8
- (3) Das LSG umfasst die dem Waldgebiet des Höhenzuges Ith vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen und Waldrandbereiche an den Hängen der Bisperoder Lössmulde und des Mittleren und Oberen Saaletals.
- (4) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten 12 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebietes "Ith" (DE 3823-301, Nds.-Nr. 114) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Lage der Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.496 Hektar (ha).

## § 2 Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ und dort in den Landschaftseinheiten „Bisperoder Lössmulde“, „Mittleres Saaletal“ und „Oberes Saaletal“. Die Landschaft im LSG wird durch die landwirtschaftlich genutzten Hangbereiche am Fuße des Ith geprägt, die durch Wege mit artenreichen Säumen, Grünlandflächen, Hecken, Feldgehölze sowie durch kleinere, dem geschlossenen Waldgebiet des Ith vorgelagerte Waldstücke reich strukturiert ist. Charakteristisch sind insbesondere die Grünlandflächen in den mittleren und oberen Hanglagen, die teilweise artenreich als Frischgrünland der kalkreichen Standorte ausgeprägt sind.

Die abwechslungsreiche Agrarlandschaft und die Waldrandstrukturen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Arten des Halboffenlandes und als Nahrungsgebiet für Arten, die ihre Fortpflanzungsstätten im Ith haben oder das Gebiet aus der weiteren Umgebung aufsuchen.

Die Vielfalt der Nutzungsformen im Gebiet sowie insbesondere die vielen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet dieser Landschaftsteil aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist mit seinen zusammenhängenden, von Energietrassen und Verkehrsstraßen wenig durchschnittenen und relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereichen eine hohe Eignung für die Erholung auf.

## § 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der dem Waldgebiet des Ith vorgelagerten, durch Gehölzstrukturen und Grünland geprägten, abwechslungsreichen Landschaft mit ihren Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung und als Lebensraum beziehungsweise Nahrungsgebiet von Vogelarten wie Uhu (*Bubo bubo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), von Fledermausarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie von der Wildkatze (*Felis silvestris*),
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie von artenreichen Wiesen und Weiden frischer Standorte und Halbtrockenrasen.

(3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ith“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)

**91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**

als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Teilpopulationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien**

als arten- und strukturreiche Trespen- und/oder Fiederzwenken-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Zittergras (*Briza media*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*);

b) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen beziehungsweise wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Goldene Acht (*Colias hyale*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten;

c) **9130 Waldmeister-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teilpopulationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Myotis leisleri*), Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);

d) **9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*);

3. der Tierart (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Verbund mit Halboffenland mit Hecken und anderen Gehölzstrukturen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Eine Karte mit Darstellung der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.  
In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten maßgeblichen Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
  2. das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften. Ausgenommen ist das Aufstellen von Hinweistafeln zum Schutz des Gebietes sowie das Aufstellen von Hinweistafeln für das Rettungspunktnetz der Niedersächsischen Landesforsten (Notfall-Treffpunkte),
  3. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
  4. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
  5. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
  6. Säume, Ödland, Tümpel, Fließgewässer oder sonstige naturnahe Flächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, zum Beispiel Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
  7. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art zu verändern. Ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den jeweils aktuellen Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
  8. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tieren oder Pflanzen, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten oder von gentechnisch veränderten Organismen,
  9. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
  10. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern, sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
  11. außerhalb des Waldes stehende Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche zu beseitigen oder zu beschädigen,
  12. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
  13. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  14. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
  15. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
  1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand. Bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
  2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
  3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
  4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  5. die fachgerechte Gehölzpflege wie beispielsweise von Hecken während des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
  6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  9. der ordnungsgemäße Betrieb des Steinbruches Bisperode im Rahmen der erteilten Abbaugenehmigungen des Steinbruchbetriebes und der jeweils mitgenehmigten Rekultivierungsplanung,
  10. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
  1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
    - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
    - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Absatz 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
  - k) bei künstlicher Verjüngung
    - aa) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) und Nr. 2 d) (Erhaltungsziel 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
    - bb) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) (Erhaltungsziel 9130 Waldmeister-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
2. Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG

1. soweit im LSG

- a) die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung (einschließlich Ersatzneubau auf gleicher Fläche) bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
- c) die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,
- d) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden,

2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf den in den Detailkarten dargestellten Dauergrünlandflächen mit den Lebensraumtypen 6210 Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien sowie 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- a) kein Bodenumbruch und keine Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten erfolgt,
- b) eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt wird und dabei die 1. Mahd ab dem 01.06. und die 2. Mahd frühestens 40 Tage nach der 1. Mahd erfolgt,
- c) kein Mulchen erfolgt, keine Mieten angelegt werden und das Mähgut nicht auf der Fläche verbleibt,
- d) alternativ zur Mahd eine Beweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nicht als Standweide und ohne Zufütterung durchgeführt wird,
- e) kein Dünger eingesetzt wird. Zulässig ist jedoch nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die organische Düngung mit Festmist oder eine Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium,
- f) keine Grünlanderneuerung beispielsweise durch Über- oder Nachsaaten erfolgt; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Fräsen und nur mit aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet nach Erhaltungsmischungsverordnung) „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaat von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen;
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansitzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.
3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 8 dieser Verordnung eingehalten werden.

- (6) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
  1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
  2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
  3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 20.02.1980 über das LSG „lth“ (Abl. RB Han.8/1980, S. 248) außer Kraft.

Hamel, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels